

# Statuten

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung des Vereins Caritas Freiburg am 25. Mai 2011 beschlossen und vom Bischof der Diözese Lausanne, Genf und Freiburg am 22. März genehmigt.

*Vorbemerkung: Für die in diesen Statuten genannten Funktionen wird Einfachheit halber die männliche Form verwendet. Alle Funktionen stehen unterschiedslos Frauen wie Männern offen.*

## **Artikel 1** Name

Unter der Bezeichnung "Caritas Freiburg", nachstehend Caritas oder Verein genannt, besteht ein Verein gemäß den Artikeln 60 und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

## **Art. 2** Sitz

Der Verein hat seinen Sitz am Domizil seiner Verwaltung.

## **Art. 3** Definition, Zweck und Mittel

<sup>1</sup> Die Caritas handelt im Auftrag des Bischofs von Lausanne, Genf und Freiburg. Sie ist ein Hilfswerk der römisch-katholischen Kirche und steht im Dienst ihres diakonischen Auftrags. Grundlage ihrer Tätigkeit sind die Botschaft des Evangeliums und die katholische Soziallehre.

<sup>2</sup> Der Verein hat zum Zweck:

- a) in Zusammenarbeit mit den Pfarreien und den Seelsorgeeinheiten die menschliche Not in ihren vielfältigen Formen zu erfassen und mit professioneller Hilfe zu lindern;
- b) die Bevölkerung und die öffentlichen Institutionen für Not und soziale Ungerechtigkeit zu sensibilisieren;
- c) bei der Erfüllung des diakonischen Auftrags der Kirche aktiv mitzuwirken.

<sup>3</sup> Zur Erreichung dieser Zwecke kann der Verein alle dafür geeigneten Mittel einsetzen, insbesondere:

- a) indem er den Pfarreien, den Seelsorgeeinheiten und den auf dem Gebiet des Kantons Freiburg tätigen Hilfswerken das Fachwissen, die Unterstützung und die Beratung anbietet, die sie zur Verwirklichung ihrer diakonischen Vorhaben benötigen;
- b) indem er eine Sozialberatungsstelle führt, die Einzelnen und Gruppen - unabhängig von Konfession, Alter und Staatsangehörigkeit - in materiellen und sozialen Notlagen zu Hilfe kommt;
- c) indem er Aufträge erfüllt, die ihm von den Behörden übertragen werden;
- d) indem er Sozialunternehmen gründet, entwickelt und betreibt;
- e) indem er im Einvernehmen mit den zuständigen kirchlichen Behörden die Diakonie der katholischen Kirche gegenüber öffentlichen und privaten Sozialinstitutionen vertritt;
- f) indem er die Freiwilligenarbeit fördert und für die Ausbildung und Betreuung der Freiwilligen sorgt.

## **Art. 4** Tätigkeitsgebiet

Der Verein übt seine Tätigkeit im ganzen Kantonsgebiet aus.

## **Art. 5** Beziehung zur Caritas Schweiz

<sup>1</sup> Der Verein ist Mitglied des Vereins Caritas Schweiz.

<sup>2</sup> Die Zusammenarbeit mit dem Verein Caritas Schweiz ist durch Vereinbarung geregelt.

## **Art. 6** Rechtspersönlichkeit

<sup>1</sup> Der Verein hat Rechtspersönlichkeit.

<sup>2</sup> Er ist im Handelsregister des Kantons Freiburg eingetragen.

## **Art. 7** Mitgliedschaft

<sup>1</sup> Vereinsmitglieder von Amtes wegen sind:

- der Diözesanbischof ;
- die beiden vom Diözesanbischof ernannten Bischofsvikare für den Kanton Freiburg.

<sup>2</sup> Vereinsmitglieder können sein:

- die Pfarreien;
- die Kantonale Kirchliche Körperschaft des Kantons Freiburg;
- die regionalen Sektionen der Caritas Freiburg;
- die Ordensgemeinschaften und Kongregationen;
- die Vinzenzgemeinschaften;
- die Sprachmissionen.

<sup>3</sup> Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

## **Art. 8** Verlust der Mitgliedschaft

<sup>1</sup> Der Verlust der Mitgliedschaft erfolgt durch Austritt oder Ausschluss, sowie bei Auflösung der Mitgliedorganisation.

<sup>2</sup> Jedes Mitglied kann schriftlich seinen Austritt erklären, unter Vorbehalt der Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen.

<sup>3</sup> Ein Mitglied kann nur aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden. Für einen solchen Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Der Ausgeschlossene kann dessen Beschluss bei der Mitgliederversammlung anfechten.

## **Art. 9** Organe

Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- die Kontrollstelle.

## **Art. 10** Mitgliederversammlung

### a) Einberufung, Zusammensetzung und Beschlussfassung

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich zusammen aus den drei Mitgliedern von Amtes wegen sowie aus zwei Vertretern jeder dem Verein als Mitglied angehörenden juristischen Person.

<sup>2</sup> Sie wird vom Vorstand mindestens einmal pro Jahr einberufen, in der Regel während der ersten Jahreshälfte. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies verlangt.

<sup>3</sup> Um rechtsgültig beschließen zu können, muss die Mitgliederversammlung mindestens drei Wochen im Voraus schriftlich und mit Angabe der Tagesordnung einberufen worden sein.

<sup>4</sup> Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden stimmberechtigten Personen. Für die Annahme und die Änderung der Statuten sowie für die Auflösung des Vereins ist jedoch die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Personen erforderlich.

<sup>5</sup> Beschlüsse werden durch Handerheben gefasst, außer wenn ein Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Personen die geheime Stimmabgabe verlangt.

## **Art. 11** Mitgliederversammlung

### b) Stimmrecht

<sup>1</sup> Jedes Mitglied von Amtes wegen hat eine Stimme.

<sup>2</sup> Jede dem Verein angehörende juristische Person hat Anrecht auf zwei Delegierte, von denen jeder über eine Stimme verfügt.

## **Art. 12** Mitgliederversammlung

### c) Befugnisse

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) die Annahme und Änderung der Statuten;
- b) die Wahl des Vereinspräsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- c) der Entscheid über die Geschäftsführung des Vorstandes und die Abnahme des Jahresberichts;
- d) die Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle;
- e) die Annahme der Jahresrechnung;
- f) der Entscheid über den Voranschlag des laufenden Jahres;
- g) die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- h) die Festlegung des Betrags der Mitgliederbeiträge;
- i) den Entscheid über die Einsprache eines Mitglieds gegen seinen vom Vorstand ausgesprochenen Ausschluss;
- j) die Behandlung aller anderen Fragen, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden;
- k) der Entscheid über die Auflösung des Vereins.

## **Art. 13** Der Vorstand

### a) Zusammensetzung

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus mindestens vier von der Versammlung gewählten Mitgliedern, sowie einem von der Diözesanbehörde bezeichneten Mitglied.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zweimal möglich.

<sup>3</sup> Die beiden Bischofsvikare werden an die Vorstandssitzungen eingeladen. Sie haben beratende Stimme.

<sup>4</sup> Der Direktor oder die Direktorin nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Ausgenommen sind die Fälle, in denen Fragen behandelt werden, die ihn oder sie persönlich betreffen.

<sup>5</sup> Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er bezeichnet insbesondere seinen Vizepräsidenten.

<sup>6</sup> Das Sekretariat des Vorstandes wird vom Direktor besorgt. Das Sitzungsprotokoll wird von einer vom Vorstand bezeichneten Person geführt. Diese hat kein Stimmrecht und auch nicht beratende Stimme; es steht ihr nicht zu, in die Diskussion einzugreifen.

## **Art. 14** Der Vorstand

### b) Beschlussfassung und Verfahrensregeln

<sup>1</sup> Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

<sup>2</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

<sup>3</sup> Beschlüsse werden durch Handerheben gefasst, außer wenn die Mehrzahl der anwesenden Mitglieder die geheime Stimmabgabe beschließt.

<sup>4</sup> Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen eines Drittels seiner Mitglieder so oft zusammen, wie seine Geschäfte dies erfordern.

## **Art. 15** Der Vorstand

### c) Befugnisse

Der Vorstand hat folgende Befugnisse:

- a) er legt die Vereinspolitik fest;
- b) er leitet und verwaltet den Verein;
- c) er vertritt den Verein gegenüber Dritten;
- d) er regelt die Unterschriftsberechtigung seiner Mitglieder und der Mitarbeiter des Vereins;
- e) er bereitet die Geschäfte der Mitgliederversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus;
- f) er stellt den Direktor des Vereins an;
- g) er legt in Form eines Pflichtenhefts die Aufgaben und Kompetenzen des Direktors fest und nimmt jährlich eine Bewertung seiner Leistungen vor;
- h) er stellt auf Vorschlag des Direktors das ständige Personal an;
- i) er nimmt Stellung zu Problemen, die diakonische Anliegen betreffen;

- j) er bildet zur Prüfung spezifischer Fragen Kommissionen oder Arbeitsgruppen;
- k) er setzt ständige Kommissionen ein;
- l) er entscheidet über unvorhergesehene und dringliche Ausgaben;
- m) er entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- n) er übt im Übrigen alle Befugnisse aus, die von diesen Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.

#### **Art. 16** Revisionsstelle

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung bezeichnet für die Dauer von zwei Jahren entweder ein Treuhandbüro oder zwei Rechnungsrevisoren und einen Stellvertreter als Revisionsstelle. Die Revisoren sind zweimal wieder wählbar.

<sup>2</sup> Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung. Sie unterbreitet der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht zur finanziellen Situation und stellt den entsprechenden Antrag.

#### **Art. 17** Mittel

Die Vereinsmittel setzen sich zusammen aus:

- a) den Beiträgen der Kantonale Kirchlichen Körperschaft und anderer kirchlicher Körperschaften;
- b) den Mitgliederbeiträgen;
- c) der Vergütung von Dienstleistungen;
- d) den Kirchenopfern, Sammel- und Spendenaktionen, Subskriptionen, Erträgen von Verkäufen und anderen Aktionen;
- e) den Subventionen öffentlicher und privater Institutionen;
- f) Schenkungen und Legaten;
- g) sowie anderen Zuwendungen, die vom Vorstand entgegengenommen werden.

#### **Art. 18** Allgemeine Bestimmungen

<sup>1</sup> Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

<sup>2</sup> Die Verbindlichkeiten des Vereins sind nur durch sein Vermögen garantiert.

#### **Art. 19** Änderung der Statuten

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung kann eine Statutenänderung beschließen, wenn diese auf der Tagesordnung aufgeführt ist.

<sup>2</sup> Beschlüsse über eine Statutenänderung benötigen das Zweidrittelmehr der anwesenden stimmberechtigten Personen.

**Art. 20** Auflösung

<sup>1</sup> Der Beschluss der Vereinsversammlung über die Auflösung des Vereins benötigt das Zweidrittelmehr der anwesenden stimmberechtigten Personen.

<sup>2</sup> Im Fall der Auflösung ist das Vermögen des Vereins einem oder mehreren ähnlichen Hilfswerken zu übertragen, die vom Diözesanbischof bestimmt werden.

**Art. 21** Uebergangsbestimmung

Die Personen, die am Tag der Annahme dieser Statuten der Caritas Freiburg als Mitglied angehörten, behalten ihre Mitgliedschaft.

**Art. 22** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung der Caritas Freiburg am 25. Mai 2011 beschlossen. Sie ersetzen die Statuten vom 24. November 1998.

<sup>2</sup> Sie sind in den beiden offiziellen Sprachen des Kantons verfasst.

<sup>3</sup> Sie treten in Kraft nach ihrer Genehmigung durch den Bischof von Lausanne, Genf und Freiburg.

Der Präsident des Vereins

Beat Renz



Der Vize-Präsident

Hans Schreiber



Genehmigt vom Bischof der Diözese Lausanne,  
Genf und Freiburg

Freiburg, den 16. März 2012

